

BVGer D-2964/2020 vom 15. Juni 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2964_2020

FR: TAF D-2964/2020 du 15 juin 2020

IT: TAF D-2964/2020 del 15 giugno 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Der Gesuchsteller versucht mit der Nachreichung von Beweismitteln die im vorangegangenen Beschwerdeverfahren vorgebrachte Vater-Tochter-Beziehung zu belegen und macht damit die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit des Beschwerdeentscheids vom 16. März 2020 geltend.

E. 1.4

Der Gesuchsteller ist durch das betreffende Beschwerdeurteil vom 16. März 2020 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam).

E. 2.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. BVGE 2012/7 E. 2.4.2 mit Verweis auf BVGE 2007/21).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2.3

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Reine Urteilskritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. Elisabeth Escher, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 121 N 1; Nicolas von Werdt in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Stämpfli Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9). Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Die in Art. 121-123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend (Verletzung von Ausstandspflichten; Nichtbeurteilung von Anträgen; versehentliche Nichtberücksichtigung von in den Akten liegenden Tatsachen; Verletzung der EMRK nach Vorliegen eines Entscheids des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; nachträgliches Erfahren von erheblichen Tatsachen oder Auffinden von entscheidenden Beweismitteln, unter Ausschluss von Tatsachen oder Beweismitteln, die erst nach dem Entscheid entstanden sind). Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist es nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet.

E. 2.4

Der Gesuchsteller ruft in seiner Eingabe vom 5. Juni 2020 den gesetzlichen Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG (Nachreichung von Beweismitteln) an. Das Revisionsgesuch ist damit grundsätzlich hinreichend begründet (vgl. E. 2.3).

E. 2.5

Gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG ist das Revisionsgesuch innert 90 Tagen seit Kenntnis des nachträglich aufgefundenen Beweismittels einzureichen. Der Gesuchsteller machte geltend, dass er von dem Entscheid der KESB vom (...) erst mit der am 30. März 2020 erfolgten Zustellung an die Rechtsvertreterin erfahren habe, und dass ihm die Schlussberichte der Familienbegleitung vom (...) und der Beiständin vom (...) erst seit der am 14. April 2020 erfolgten Übermittlung an die Rechtsvertreterin vorliegen würden. In Bezug auf den Entscheid der KESB vom (...) ist die 90-tägige Frist mit der Revisionseingabe vom 5. Juni 2020 offensichtlich gewahrt. Hinsichtlich der Schlussberichte der Familienbegleitung vom (...) und der Beiständin vom (...) erscheinen die Ausführungen des Gesuchstellers zum Zeitpunkt des Erhalts dieser Dokumente Mitte April 2020 plausibel. Die Frist von Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG ist daher auch diesbezüglich als gewahrt zu erachten.

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 3.1.1

Der Revisionsgrund der nachträglich erfahrenen Tatsache beinhaltet zum einen, dass sich diese bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben muss; als Revisionsgrund sind somit lediglich sogenannte unechte Noven zugelassen. Zum anderen verlangt Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, dass die gesuchstellende Partei die fragliche Tatsache respektive das entsprechende Beweismittel während des vorangegangenen Verfahrens, das heisst bis zur Urteilsfällung, nicht gekannt hat und deshalb nicht geltend machen konnte. Ausgeschlossen sind damit auch Umstände und Beweismittel, welche die gesuchstellende Partei bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können, ebenso, wenn die Entdeckung der erheblichen Tatsachen oder Beweismittel auf Nachforschungen beruht, die bereits im früheren Verfahren hätten angestellt werden können, denn darin ist eine unsorgfältige Prozessführung der gesuchstellenden Partei zu erblicken (vgl. zum Ganzen André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 306 Rz. 5.47). Dass es einer gemäss Art. 123 BGG um Revision ersuchenden Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweise bereits im früheren Verfahren vor- beziehungsweise beizubringen, ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Der Revisionsgrund der unechten Noven dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wiedergutzumachen (vgl. Elisabeth Escher, a.a.O., Art. 123 N 8).

E. 3.1.2

Revisionsweise eingereichte Beweismittel sind nur dann als neu zu qualifizieren und beachtlich, wenn sie entweder neue erhebliche Tatsachen erhärten oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind, respektive wenn sie bei Vorliegen im ordentlichen Verfahren vermutlich zu einer anderen Entscheid geführt hätten. Es genügt nicht, wenn sie zu einer neuen Würdigung bereits bekannter Tatsachen führen sollen; für eine andere Würdigung des Sachverhalts besteht im Rahmen eines Revisionsverfahrens kein Raum.

E. 3.1.3

Auf Revisionsgesuche, die auf erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens entstandenen Tatsachen oder Beweismitteln gründen, ist - unabhängig von der Frage der Erheblichkeit der neuen Tatsachen oder Beweismittel - nicht einzutreten (vgl. BVGE 2013/22 E. 13).

E. 3.2

Vorliegend ist somit zu prüfen, ob der Gesuchsteller nach Erlass des Beschwerdeurteils vom 16. März 2020 erhebliche Tatsachen erfahren oder Beweismittel aufgefunden hat, die vor dem Entscheid entstanden sind, die er aber im vorangegangenen Verfahren nicht hatte geltend machen respektive nicht hatte beibringen können. Weiter ist zu prüfen, ob die neuen Vorbringen und Dokumente bei zumutbarer Sorgfalt bereits im früheren Verfahren hätten geltend gemacht respektive beigebracht werden können, und ob sie für die Tatbestandsermittlung entscheidend sind, das heisst, ob sie geeignet sind, die tatbestandliche Grundlage des Beschwerdeurteils vom 16. März 2020 zu ändern und zu einem anderen Ergebnis zu führen.

E. 3.2.1

Soweit sich der Gesuchsteller auf Schreiben der (...) vom 21. April 2020 und der ehemaligen Beiständin vom 22. April 2020 beruft, ist festzustellen, dass diese Dokumente aufgrund ihrer Entstehung erst nach dem Beschwerdeurteil vom 16. März 2020 gemäss Art.

123 Abs. 2 Bst. a in fine BGG revisionsrechtlich unbeachtlich sind. Auf das Revisionsgesuch ist daher diesbezüglich nicht einzutreten (vgl. die vorstehenden Ausführungen unter E. 3.1.3). Die Erheblichkeit der besagten Dokumente ist vorliegend nicht zu prüfen, da - wie ausgeführt - nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens entstandene Beweismittel, selbst wenn sie erheblich sind, nicht im Rahmen eines Revisionsgesuchs entgegenzunehmen und zu prüfen sind (vgl. BVGE 2013/22 E. 13). Der Verweis des Gesuchstellers auf den Inhalt der besagten Schreiben, der sich auf Begebenheiten (Besuche der Tochter) beziehe, die sich vor dem Beschwerdeurteil vom 16. März 2020 zugetragen hätten, vermag daran nichts zu ändern. Der Inhalt der Dokumente respektive deren Erheblichkeit sind vorliegend, wie gesagt, nicht zu prüfen.

E. 3.2.2

Dem Gesuchsteller ist es im Rahmen des vorangegangenen Asyl- und Beschwerdeverfahrens nicht gelungen, das Vorliegen einer nahen, echten und tatsächlich gelebten Vater-Kind-Beziehung im Sinne von Art. 44 AsylG nachzuweisen. Das Bundesverwaltungsgericht erachtete in seinem Urteil vom 16. März 2020 die seit Januar 2019 regelmässig ausgeübten Besuche des Gesuchstellers mit der Tochter - bis April 2019 begleitet an zwei Nachmittagen pro Monat und seither wöchentlich und unbegleitet - als nicht genügend, um von einer nahen, effektiv gelebten und intakten Familiengemeinschaft von Vater und Kind im Sinne von Art. 44 AsylG auszugehen. Mit dem nun auf Revisionsebene neu vorgebrachten Entscheid der KESB vom (...), mit dem die am (...) vorsorglich errichtete Beistandschaft für die Tochter aufgehoben worden sei, was zeige, dass Kinderschutzmassnahmen nicht mehr erforderlich seien, vermag der Gesuchsteller nicht darzulegen, dass die Vater-Kind-Beziehung in anderer Art oder grösserem Umfang gelebt worden wäre als im Beschwerdeurteil angenommen. Aus den diesbezüglich eingereichten Beweismitteln (Entscheid der KESB vom (...), Abschlussbericht der Familienbegleitung vom (...), Schlussbericht der Beiständin vom (...), Fotos des Gesuchstellers mit der Tochter [undatiert]) ergibt sich weder eine in zeitlicher noch in betreuungsrechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht andere Ausgestaltung der Vater-Kind-Beziehung. Der in den Schlussberichten der Familienbegleitung vom (...) und der Beiständin vom (...) dargelegte Umfang der Besuche zwischen dem Gesuchsteller und der Tochter seit April 2019 (wöchentlich an den Mittwochnachmittagen) war im ordentlichen Beschwerdeverfahren bereits bekannt, ebenso wie die gute Verständigung der Kindseltern bezüglich der Besuche und das regelmässige Stattfinden derselben (vgl. die im ordentlichen Beschwerdeverfahren mit der ergänzenden Replik vom 26. Juni 2019 eingereichten Beweismittel [Schreiben der Beiständin vom 10. April 2019, Besuchsvereinbarung vom {...}] sowie die Erwägungen E. 9.3.2 und 9.3.3 im Beschwerdeurteil vom 16. März 2020). Eine qualitativ oder quantitativ andere Besuchshandhabung vermögen die besagten, auf Revisionsebene eingereichten Beweismittel nicht zu belegen. Sie sind damit nicht als beweistauglich und somit auch nicht als erheblich im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG zu erachten. Die Rüge des Gesuchstellers, der Beziehung zu seiner Tochter sei die von Art. 44 AsylG geforderte Intensität zu Unrecht abgesprochen worden, läuft im Ergebnis auf eine appellatorische Kritik am Beschwerdeurteil vom 16. März 2020 beziehungsweise auf eine Beanstandung der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts hinaus. Dafür besteht im Rahmen eines Revisionsverfahrens indes kein Raum. Eine andere Sachverhalts- oder Beweiswürdigung ist einem Revisionsverfahren, das an enge formelle Voraussetzungen gebunden ist, nicht zugänglich, da die Revision kein ordentliches Rechtsmittel darstellt (vgl. die vorstehenden

Ausführungen unter E. 3.1.2).

E. 4

Dem Gesuchsteller ist es damit nicht gelungen, Gründe darzulegen respektive relevante Beweismittel vorzulegen, die eine Revision des Beschwerdeurteils D-7455/2018 vom 16. März 2020 rechtfertigen würden. Das Revisionsgesuch vom 5. Juni 2020 ist demzufolge abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

Hinsichtlich des (teilweise) Nichteintretens auf das Revisionsgesuch vom 5. Juni 2020 ist darauf hinzuweisen, dass Revisionsgesuche, die mit neu entstandenen Beweismitteln begründet werden und auf welche im Rahmen eines Revisionsverfahrens nicht einzutreten ist, nicht von Amtes wegen zur Behandlung an die Vorinstanz überwiesen werden müssen (vgl. BVGE 2013/22 E. 13.1). Es obliegt dem Gesuchsteller, gegebenenfalls mit den nach dem Beschwerdeurteil vom 16. März 2020 entstandenen Beweismitteln (Schreiben der [...] vom 21. April 2020, Schreiben der ehemaligen Beiständin vom 22. April 2020) beim SEM vorstellig zu werden. Die besagten Beweismittel sind ihm entsprechend zu retournieren.

E. 6

Mit dem vorliegenden Entscheid ist das Revisionsverfahren abgeschlossen, womit der Antrag um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht gegenstandslos geworden ist.

E. 7.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG ist abzuweisen, da die Begehren, wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, als aussichtslos zu bezeichnen waren, womit die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG ungeachtet der behaupteten Bedürftigkeit des Gesuchstellers nicht erfüllt sind.

E. 7.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1500.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.